

## Vorsorgevollmacht ohne Bevollmächtigten

(wenn keine Person als Bevollmächtigte(r) zur Verfügung steht)

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Dinge selbst zu entscheiden: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu Situationen kommen, in denen er nicht mehr entscheidungsfähig ist, beispielsweise nach einem schweren Unfall und im Zuge dementiellen Geschehens. Dann müssen andere für ihn entscheiden.

In einer solchen Situation auf eine Person des Vertrauens zählen zu können, die für Sie handelt und Ihre Interessen vertritt, kann durchaus vorbereitet werden. Diese Möglichkeit bietet eine Vorsorgevollmacht, durch die ein(e) Bevollmächtigte(r) eingesetzt wird.

Nun kann es aber vorkommen, dass keine andere Person für die Funktion eines Bevollmächtigten zur Verfügung steht oder aufgrund geografischer Distanz nicht kurzfristig greifbar wäre.

Eine Vorsorgevollmacht ohne Nennung eines Bevollmächtigten zu erstellen, ist nicht möglich.

Eine denkbare Alternative hierzu wäre die sogenannte **Sachwalterverfügung**. In erster Linie können in einer solchen Verfügung Wünsche in Bezug auf die Person eines in Zukunft vielleicht zu bestellenden Sachwalters (via Gerichtsweg) geäußert und so auf die Auswahl des Sachwalters Einfluss genommen werden. Ausdrückliche Wünsche bezüglich Vermögens-, Gesundheitsangelegenheiten usw. sind hiervon jedoch nicht umfasst. Dennoch ist es wichtig, sämtliche Wünsche diesbezüglich schriftlich festzuhalten. Denn bei der Bestellung des Sachwalters durch das Gericht und auch bei der anschliessenden Ausübung der Sachwalterschaft kommt es insbesondere auf den Willen und die Wünsche des Patienten an, die dann durch solche Dokumente eruiert werden können. Das Gericht und auch der Sachwalter haben sich jedoch nicht zwingend an die dann vorliegenden Dokumente usw. zu halten.

Jeder volljährige Mensch kann in Form einer Sachwalterverfügung «vorsorglich» festlegen, wer im Falle der Geschäftsunfähigkeit als sein Sachwalter bestellt werden soll. Eine Sachwalterverfügung ist formlos zu erstellen und kann im ZVV (Zentrales Vertretungsverzeichnis) beim Fürstlichen Landgericht eingetragen werden.

Das Fürstliche Landgericht ist verpflichtet, im Zuge eines Sachwalterschaftsverfahrens zuerst Informationen über die Registrierung einer Sachwalterverfügung beim ZVV einzuholen.

Siehe: [Sachwalterverein.li/Häufige Fragen](http://Sachwalterverein.li/Häufige-Fragen) bzw. [hier](#)!